

vnd clinodia darzu der kirchenn vicarienn vnnnd stiftung schein vnnnd briue treulich vorwaren.

Zum achtenn sol man die heuser, so man zu nuthen, haltung vnd behaußung der kirchen vnnnd schuldiener nicht bedarf dem gemein casten zu gut verkauffen. vñd dem pfarrer sein behaußung außs forderlichst hawenn auch außs forderlichst nach einem dicon trachten, demselben eine behaußung so bequem vorschaffenn.

Zum beschluss sol der Amptmann ob dieser ordenung haltenn, damit derselben alzeit nachgangen werde. Zu urkunt habenn wir fürstliche verordente Visitatores vnser angeborne gewonlich betschaft ausdrucken lassen. Datum Denstedt Dinstags nach Dionisii im XL<sup>ten</sup>.

